

**dRSK**

DIGITALER RECHTSPRECHUNGS-KOMMENTAR MONATSÜBERSICHT FEBRUAR 2015, AUSGABE 45

Exakt und präzise kommentieren renommierte Expertinnen und Experten die aktuelle Rechtsprechung.

ÖFFENTLICHES WIRTSCHAFTSRECHT

Blosse Anfechtbarkeit (und nicht Nichtigkeit) von Verfügungen, wenn Drittbetroffenen das rechtliche Gehör nicht gewährt und ihnen die Verfügung nicht eröffnet wurde

Markus Schott / Vera Naegeli

Auch Personen, die nicht Adressaten einer Verfügung sind, aber als Drittbetroffene Parteistellung haben, sind vor Nachteilen zu schützen, die sie infolge unterlassener Gewährung des rechtlichen Gehörs und mangelhafter Eröffnung erleiden. Diese Mängel führen nicht zur Nichtigkeit der Verfügung. Vielmehr ist den Drittbetroffenen eine nachträgliche Anfechtung zuzugestehen, nachdem sie vom Inhalt der Verfügung Kenntnis erhalten haben. Der Grundsatz von Treu und Glauben gebietet, dass Drittbetroffene die Anfechtung nicht ungebührlich hinauszögern, sondern dass sie reagieren, sobald sie von einer sie berührenden Entscheidung erfahren.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [2C_657/2014](#) vom 12. November 2014

Publiziert am 20. Februar 2015

APPhilfe mit der Weblaw App.
Inhalte der Weblaw AG neu jetzt on- und offline,
bequem unterwegs und zuhause über Mobile &
Tablet nutzen.
Download now!

GET IT ON
Google play

Download on the
App Store

www.weblaw.ch

STRAFRECHT

Straflosigkeit eines objektiv ungefährlichen untauglichen Versuchs einer Straftat

Bundesgerichtliche Anpassung der Dogmatik des untauglichen Versuchs gemäss Art. 22 StGB

Jonas Achermann

Im zur Veröffentlichung vorgesehenen Urteil 6B_183/2014 vom 28. Oktober 2014 statuiert das Bundesgericht die Straflosigkeit untauglicher Versuche i.S.v. Art. 22 Abs. 1 StGB, welche die rechtlich geschützte Ordnung nicht ernsthaft zu gefährden vermögen resp. keine minimale objektive Gefährlichkeit des Täterverhaltens erkennen lassen. Der so umrissene «objektiv ungefährliche untaugliche Versuch» steht neben der in Art. 22 Abs. 2 StGB vorgesehen Straflosigkeit wegen groben Unverstands des Täters und stellt daher eine Neuheit in der schweizerischen Strafrechtsdogmatik dar.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 6B_183/2014 vom 28. Oktober 2014 publiziert als BGE 140 IV 150
Publiziert am 13. Februar 2015

STRASSENVERKEHRSRECHT

Bedeutung des Vermerks Code 111 («Der ausländische Führerausweis muss mitgeführt werden») für den schweizerischen Führerausweis

Benjamin Briner

Der in Deutschland wohnhafte A. ist als Lastwagenchauffeur in der Schweiz angestellt. Am 13. Juli 2012 lenkte er einen in der Schweiz immatrikulierten Lastwagen. Der in Deutschland ausgestellte Führerausweis war für die Kategorie C am 5. Juni 2012 abgelaufen. Das Obergericht Thurgau verurteilte A. am 18. November 2013 wegen Fahrens ohne Berechtigung zu einer bedingten Geldstrafe von 5 Tagessätzen zu Fr. 110.- und einer Busse von Fr. 200.-. Die von A. dagegen erhobene Beschwerde wird vom Bundesgericht gutgeheissen, das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückgewiesen.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 6B_248/2014 vom 20. November 2014
Publiziert am 20. Februar 2015

Ein wiedergutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bei Nichtanordnung eines vorsorglichen Sicherungszugs nach Art. 16d Abs. 1 lit. b SVG

Benjamin Briner

Das Bundesgericht tritt mit Urteil vom 18. November 2014 auf eine Beschwerde des Strassenverkehrs- und Schiffsamts des Kantons Bern mangels eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils im konkreten Fall nicht ein. Es verweist darauf, dass die materiellrechtliche Frage, ob die Voraussetzungen eines Sicherungsentzugs gemäss Art. 16d Abs. 1 lit. b SVG erfüllt seien oder nicht, erst im hängigen Hauptverfahren zu prüfen sein werden und nicht Gegenstand des angefochtenen Zwischenentscheids bildeten.

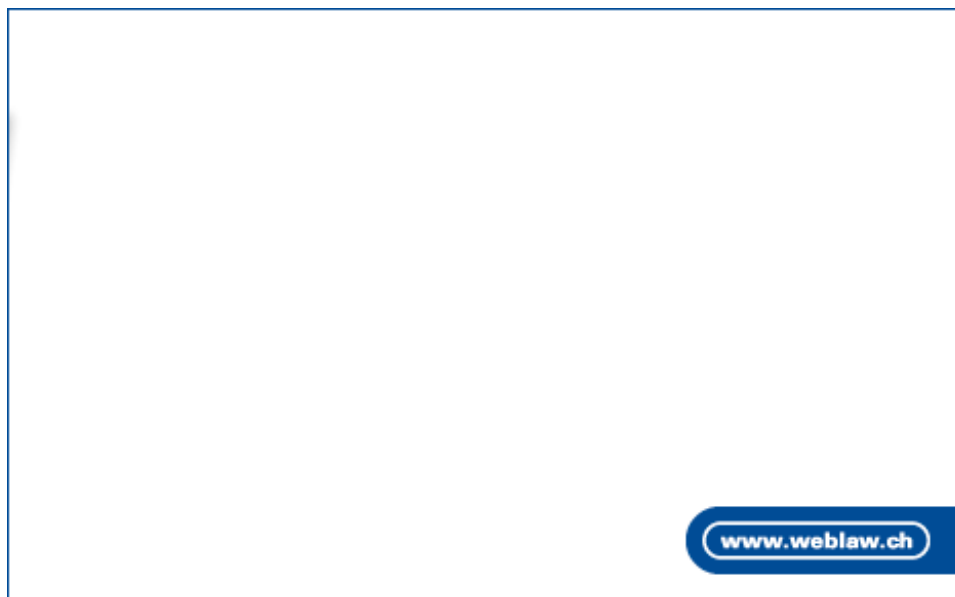
Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [1C_357/2014](#) vom 18. November 2014
Publiziert am 13. Februar 2015

Vorsorglicher Entzug des Führerausweises vs. Unschuldsvermutung

Benjamin Briner

Mit Urteil vom 20. November 2014 sorgt das Bundesgericht für Aufsehen. Es heisst eine Beschwerde gegen eine Verfügung der Rekurskommission Bern gut, welche den vorsorglichen Entzug eines Führerausweises bis zur Abklärung der Fahreignung durch das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern bestätigte. Die höchstrichterliche Instanz begründet ihren Entscheid unter anderem mit der Unschuldsvermutung und dem unbelasteten automobilistischen Leumund des Beschwerdeführers. Die Vorwürfe an ihn seien nicht erstellt und würden überdies nur einen einzelnen, isolierten Vorfall betreffen.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [1C_277/2014](#) vom 20. November 2014
Publiziert am 6. Februar 2015



VERTRAGSRECHT

Gültigkeit von Konventionalstrafen in formmangelbehafteten Vorverträgen zu Grundstückkäufen (Art. 216 Abs. 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 2 OR)?

Davide Giampaolo / Markus Vischer

Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass eine Konventionalstrafe, deren einziger Zweck auf die Abgeltung von Schadenersatzansprüchen im Umfang des negativen Interesses gerichtet ist (z.B. aus culpa in contrahendo), in einem in einfacher Schriftform abgefassten Vorvertrag zu einem Grundstückkauf gültig vereinbart werden kann.

Kommentar zu: [BGE 140 III 200](#)

Die aktuellsten juristischen Neuigkeiten werden Ihnen in den Blogs kompakt zusammengefasst.

OBLIGATIONENRECHT/VERTRAGSRECHT (OHNE MIET- UND ARBEITSRECHT)

Swisslaw-Speech zu BGE 4A_365/2014

Patrick Wagner

EDITIONS WEBLAW

Der dRSK umfasst Rechtsprechungskommentare von über 100 Spezialisten auf mehr als 30 Rechtsgebieten. Die Expertenkommentierungen durchlaufen ein internes Peer Review anhand einer renommierten Redaktion, welches einen hohen Qualitätsstandard gewährleistet.

Neben den Expertenkommentierungen sind im dRSK Blog-Beiträge enthalten. Für die Inhalte dieser Beiträge zeichnen die Verfasser und Inhaber der Blogs verantwortlich - [Liste der Blogs](#)

Der dRSK wird separat und als Teil des Informations- und Rechercheportals Push-Service Entscheide angeboten. Die Besprechungen sind über einen Zitiervorschlag und Randziffern zitierfähig.

Statistik:

Zugang zum Push-Service Entscheide: 4735

Information und Impressum:

info@weblaw.ch | T +41 31 380 57 77

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw.

Abmeldungen und Adress-Änderungen: Login unter <https://register.weblaw.ch>. Unter dem Navigationspunkt «Profildaten bearbeiten» und folgend «E-Mail Adressen» können Sie die Monatsübersicht zum dRSK abbestellen bzw. Adress-Änderungen vornehmen.

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail, sondern benutzen Sie die oben erwähnten Kontaktinformationen.

<http://drsk.weblaw.ch>



